

Antrag auf Gestellung eines Zähler-Standrohres für die Wasserversorgung

Antragsteller:

E-Mail:


Verbandsgemeindewerke Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Ich beantrage die Aufstellung eines Zählerstandrohres für die vorübergehende Wasserversorgung:

- ☐ mit einer Durchflussmenge von 2,5 m³/h ☐ mit einer Durchflussmenge von 6 m³/h
- ☐ geschäftliche Zwecke ☐ private Zwecke
- ☐ Neubau ☐ Abrissarbeiten ☐ Befüllung ☐ prov. Versorgung ☐ Sonstiges _____

Aufstellort, Grundstücksangaben:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Wichtige Hinweise:

Die Weitergabe des Zählerstandrohres ist ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Verbandsgemeindewerke Dierdorf nicht statthaft!

Für die verkehrsrechtliche Sicherung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der / die Unterzeichner(in) verantwortlich. Ggf. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen holt der / die Unterzeichner(in) selbst ein oder veranlasst diese.

Gewünschter Anschlusstermin: ☐ baldmöglichst ☐ am _____

Die Kautions in Höhe von **500,00 €** wurde am _____ bei der VG-Kasse Dierdorf eingezahlt.

Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich hiermit rechtsverbindlich zur Zahlung der Entgelte aufgrund der Standrohrgestellung. Diese betragen (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

a) Grundpreis:	1. Monat	75,00 €
	2. und Folgemonate	50,00 €
b) Arbeitspreis	pro m³ Wasserentnahme	2,34 €

Ich verpflichte mich weiterhin, das Standrohr nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben bzw. die Verbandsgemeindewerke Dierdorf entsprechend zu verständigen (Tel.: 02689/291-2203, 02689/291-2204 oder 02689/291-4000). Die o.a. wichtigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Für Verlust oder Beschädigung des Standrohres hafte ich persönlich. Die entsprechenden Satzungen und Vertragsbedingungen können auf der Homepage:

<https://www.vg-dierdorf.de/wasser-abwasser-zweckverband/formulare-und-satzungen/>

eingesehen werden. Diese sind mir bekannt und werden anerkannt.

Nach Rückgabe / Abbau des Standrohres erfolgt die Abrechnung der Entgelte unter Zugrundelegung obiger Preise. **Bitte beachten Sie auch die Rückseite dieses Antrages.** Eine evtl. Erstattung soll auf das

Konto-Nr. _____ bei der _____

IBAN: _____ SWIFT-BIC: _____

erfolgen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Wichtige Hinweise:

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Dierdorf (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Marienhausen) darf nur unter Benutzung eines Zählerstandrohres (Standrohr), das von den Verbandsgemeindewerken Dierdorf, Neuwieder Straße 7, 56269 Dierdorf, nach Antragstellung zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Grundpreis/Gebühren

a) Kautiön

Ein entsprechendes Zählerstandrohr wird erst nach Beantragung und Zahlung einer Kautiön in Höhe von **500,00 €** zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung der Kautiön erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Miete und Gebühren nach der Standrohrrückgabe. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht. Die Verbandsgemeindewerke Dierdorf sind berechtigt, Forderungen, die sich aus der Vermietung des Standrohres, der Lieferung von Wasser und eventueller Beschädigung des Standrohres oder des zur Wasserentnahme benutzten Hydranten usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen oder vollen Reparaturkostenersatz zu fordern. Bei Verlust eines Standrohres sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen Standrohres vom Antragsteller zu erstatten.

b) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt für den **1. Monat 75,00 € (netto)** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ab dem Folgemonat beträgt der Grundpreis für jeden Folgemonat **50,00 € (netto)** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

c) Entgelte

Für die entnommene Wassermenge und die eventuell in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwassermenge werden die im Zeitraum der Standrohrausleihe geltenden Arbeitspreise für den Frischwasserbezug und die Benutzungsgebühren Schmutzwasser zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich davon ausgehen, dass die entnommene Frischwassermenge auch der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird und somit dementsprechend Benutzungsgebühren Schmutzwassergebühren festgesetzt werden. Sollte die entnommene Frischwassermenge nicht einer öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, so können Sie einen entsprechenden Absetzungsantrag bis spätestens einen Monat nach Zugang des entsprechenden Schmutzwassergebührenbescheides bei uns beantragen. Bitte beachten Sie, dass dies eine Ausschlussfrist ist; Anträge die später bei uns eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner bitten wir zu beachten, dass bei Frischwasserentnahmen für die Befüllung von Schwimmbecken und Schwimmteichen lediglich nur eine Absetzung für die Verdunstungsmenge beantragt werden kann.

Für evtl. Rückfragen rufen Sie uns an, wir stehen zur weitergehenden Beratung gerne zur Verfügung (Frau Steiner, Tel.: 02689/291-2203 und Frau Fehre, Tel.: 02689/291-2204).

Bedingungen:

Hydranten im Versorgungsnetz dienen betrieblichen Erfordernissen sowie der Feuerlöschversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt den ständig uneingeschränkten Zugang. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von unterwiesenem Personal bedient werden.

Bei der Hydrantennutzung obliegen dem Standrohrantragsteller in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres. Bei Frost ist die Nutzung von Hydranten nicht gestattet. Verkehrsgefährdungen durch überfrierende Nässe sind zu vermeiden.

Bei längerer Standrohrgestellung hat der Antragsteller unaufgefordert jeweils zum Jahresende, spätestens bis zum 20. Dezember, zur Ablesung und Funktionsprüfung das Standrohr den Verbandsgemeindewerken Dierdorf vorzuzeigen.

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kehr, Tel.: 02689/291-4000.